Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1839

11.5.1839 (No. 38)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1410686

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Sonnabend, № 38. den 11. May 1839.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Dienst-Ernennungen und Veränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Militair folgende Avancements verfügt:

Es ist ernannt worden:

der Oberst und Kammerherr von Gayl zum Generalmajor und Commandeur des Truppencorps;

der Oberstlieutenant von Steun zum Obersten und Stadtcommandanten in Oldenburg;

der Major Graf von Ranzow zum Oberstlieutenant und Commandeur des ersten Infanterie-Regiments;

der Major Schumann zum Oberstlieutenant;

der Major Frisius zum Oberstlieutenant und Stadt-Commandanten in Eutin;

der Major Mosle zum Oberstlieutenant und Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments;

der Hauptmann von Tayfen zum Major;

der Hauptmann und Kammerherr von der Decken I. zum Major;

der Oberlieutenant Bodecker zum Hauptmann;

der Oberlieutenant Lauw zum Hauptmann;

der Lieutenant Gether II. zum Oberlieutenant;

der Lieutenant 3ter Classe Rüder zum Lieutenant 2ter Classe;

der Lieutenant 3ter Classe von Plüskow zum Lieutenant, 2ter Classe.

Publicationen und Ankündigungen.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) In Convocationssachen wegen der vom Hausmann Johann Wehlau zu Specken an seine Ehefrau geb. Lüerßen verkauften, zu Specken belegenen Immobilien bestehend in

1) der von seinem weyl. Vater Börries Wehlau ererbten adlich freien Bau nebst den dazu gehörigen und später dazu gekauften namentlich von Eilers Stelle angekauften Ländereyen, Kirchen- und Begräbnißstellen und anderen Pertinentien,

2) in der olim Eilersschen Stelle nebst den dazu gehörigen Ländereien, Kirchen- und Begräbniß-Stellen und anderen Pertinentien,

werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 23. April d. J. zur Angabe angesetzt gewesenen Termine mit ihren Protestationen und Ansprüchen nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg, den 30. April 1839.

Wiencken.

Köhler.

2) In Convocationssachen wegen Verkaufs des den Erben der Wittwe des weyl. Caspar Hemerling, gehörigen hieselbst belegenen Hauses nebst Hinterplatz, ist anderweiter Termin zum Verkauf des fraglichen Hauses cum pert. auf den 1. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, im Locale des Stadt- und Landgerichts angesetzt worden, und soll dem Höchstbietenden alsdann der Zuschlag ertheilt werden.

Oldenburg, den 25. April 1839.

Wiencken.

Köhler.

3) In Convocationssachen wegen des vom Schlächtermeister Bernhard Christoph Steinfeld hieselbst, an den Kaufmann Hermann Schwabe wieder verkauften resp. übertragenen, früher von dem Letzteren für sich und in Vollmacht seines Bruders, des Kaufmanns Salomon Schwabe zu Glasgow an den ersteren verkauften, an der Achternstraße zwischen den Gründen des Lederhändlers Bergen und des Kappenmachers Pocanky belegenen Wohnhauses nebst Stall und Pertinentien, werden alle diejenigen, welche in dem auf den 23. dieses Monats angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Forderungen und Ansprü-

Landesbibliothek Oldenburg

chen sich nicht gemeldet haben, daran hiedurch präcludirt und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg, den 26. April 1839.

Wiencken.

Hedden.

4) In Convocationssachen wegen des vom Pastor jetzt Proprietair Alberti zu Elsfleth an den Schneidermeister Johann Conrad Strauß daselbst verkauften an der Steinstraße daselbst zwischen der Pfarre und Johann Menken Erben Gründen belegenen Siebruchsschen Hauses nebst den dazu gehörigen Gründen und Gräbern und anderen Pertinentien, werden alle diejenigen, welche in dem auf den 23. dieses Monats angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Forderungen und Ansprüchen sich nicht gemeldet haben, damit hiedurch ausgeschlossen und solcher für verlustig erklärt.

Oldenburg, den 26. Apr. 1839.

Wiencken.

Hedden.

5) In Convocationssachen betreffend den öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß der Wittwe des weyl. Carsten Hemerling in Oldenburg geb. Gumbrecht gehörigen an der Gaststraße hieselbst belegenen Wohnhauses nebst Hinterplatz, werden alle diejenigen, welche in dem auf den 23. dieses Monats angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Forderungen und Ansprüchen sich nicht gmeldet haben, damit hiedurch ausgeschlossen und solcher für verlustig erklärt.

Oldenburg, den 26. April 1389.

Wiencken.

Hedden.

Neuenburger Landgericht.

6) In Convocationssachen wegen einer von den in den Proclamen vom 7. März d. J. aufgeführten Intestaterben des weyland Anbauers Johann Albers zu Wapeldorf an den ibidem sub f. genannten Miterben Gerd Hobbie zu Wapeldorf verkauften, zum Nachlasse des erwähnten Johann Albers gehörigen, zu Wapeldorf belegenen Anbauerstelle, werden alle diejenigen, welche sich mit ihren Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen in dem auf den 29. v. M. angesetzt gewesenen Angabetermine hieselbst nicht gemeldet haben, solcher hiedurch für verlustig erklärt, und wird ihnen immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Neuenburg, den 6. Mai 1839.

v. Römer.

Ahlhorn.

Ovelgönner Landgericht.

7) In Convocationssachen wegen der von den in № 20. sub 11) der Publicationen, der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen, näher benannten Erben des weyl. Köters und Schusters Johann Hermann Grünholz zu Eckwarden, am 6. Mai d. J. zu verkaufenden, vor Eckwarden belegenen, von weyl. Johann Hermann Grünholz nachgelassenen 6 Jücken 62 Ruthen 32 Fuß Landes, werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermine den 16. April d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens. Wobei jedoch bemerkt wird, daß die Concursgläubiger des Johann Hinrich Grünholz in den Proclamen vom 16. Febr. d. J. von der Angabe eximirt worden sind.

Ovelgönne, den 20. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

8) In Convocationssachen wegen Ansprüche an die auf Hinrich Lutz zu Eidewarden ingrossirten Pöste, als: a) ein Deedesdorfer Kirchen-Capital von 87 ℳ 27 gr. und b) zwei Forderungen des weyl. Hermann Innken zu Wiemsdorf, von resp. 60 ℳ und 20 ℳ 25 gr.; wovon die Ingrossationsdocumente verloren gegangen, imgleichen wegen Forderungen hinsichtlich des von dem gedachten Hinrich Lutz bereits im Jahre 1817. an Hinrich Cassebohm und dessen nachher verstorbenen Ehefrau geb. Tienken verkauften Wohnhauses c. p, oder überhaupt an die ehemaligen Lutzschen Grundstücke, werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermine den 18. April d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen, so wie mit ihren etwaigen Protestationen gegen die Tilgung der oben sub a) und b) gedachten Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, und werden die Ingrossationsdocumente wegen der oben sub a) und b) gedachten Forderungen hierdurch für mortificirt erklärt, und ist die Tilgung derselben verfügt.

Ovelgönne, den 24. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

9) In Convocationssachen betreffend die vom Schiffscapitain Johann Cassebohm zu Lienen, an Hinrich Friederich Burhop zu Oberhammelwarden für 790 ℳ verkauften Köterei cum pertinentiis, werden alle und jede, welche sich in dem auf den 18. April 1839. angesetzt gewesenen Angabetermine, mit

Landesbibliothek Oldenburg

ihren Forderungen und Ansprüchen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Ovelgönne, den 24. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

10) In dem Proclamen № 28. der Oldenburgischen Anzeigen, betreffend die von dem Kaufmann C. G. Geber zu Seefeld, an Johann Hinrich Kahle zu Frieschenmoor verkaufte Köterei, ist der Käufer irrig Johann Friedrich Kahle, statt Johann Hinrich Kahle genannt, welches den Beikommenden hiemit bekannt gemacht wird.

Ovelgönne, den 25. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

11) In Convocationssachen der Creditoren des weyl. Martin Müller zu Süderschwey, so wie aller derjenigen, welche an eine unterm 11. Mai 1821. für weyl. Kaufmann Harksen auf weyl. Martin Müller Namen ingrossirte Forderung von 190 ℛ (aus Bürgschaft für Johann Diedrich Müller) wovon das Ingrossationsdocument verloren gegangen, Ansprüche zu haben glauben, werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermine den 10. April d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, sofern sie nicht in den Proclamen ausgenommen, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens, und wird das Ingrossationsdocument hiedurch für mortificirt erklärt; auch ist die Tilgung des Ingrossats hieneben verfügt.

Ovelgönne, den 26. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

12) In Convocationssachen wegen der von dem Rechnungssteller Reumann zu Tossens an den Amtmann Koltfärber daselbst verkauften in № 17. sub 11) der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen näher benannten 4 Jück 63 □Ruthen 391 Fuß Landes, werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermine den 18. April d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens.

Ovelgönne, den 26. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

13) In Convocationssachen wegen des von dem Hausmann Johann Friedrich Hayen, zu Großfedderwarden, an den Sielaufseher Peter Ruge, zu Fedderwarderfiel verkauften in № 16. sub 13) der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen näher bezeichneten Stücke Landes von 60 □Ruthen, werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermine den 18. April d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens.

Ovelgönne, den 26. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

14) In Convocationssachen wegen der von Jacob Weiß zu Golzwarden, als Erben und Nachfolger von weyl. Johann Christian Bredendiek und dessen weyl. Ehefrau daselbst an Adde Hinrich Hodderßen zu Golzwarden verkauften, daselbst belegenen Köterei, werden alle und jede, welche sich in dem auf den 10. April d. J. angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Ovelgönne, den 24. April 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

15) In Convocationssachen wegen der von Nicolaus Ehrichs zu Einswarder-Altendeich am 7. Mai d. J. zu verkaufenden, zu Einswarder-Altendeich belegenen Landköterei, bestehend aus einem Wohnhause sammt Garten und 3½ Jücken Landes, werden alle diejenigen, welche sich in termino den 1. Mai d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt, unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens.

Ovelgönne, den 2. Mai 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

Delmenhorster Landgericht.

16) Ludwig Middendorf, Köter und Zimmermann zu Bardenfleth im Amte Berne, übertrug laut Amtsprotocolls vom 27. Sept. 1830. mit Zustimmung seiner Ehefrau geb. Rabe, seine daselbst belegene Köterei mit Zubehör an seinen Sohn Friedrich Middendorf, Zimmermeister zu Bardenfleth, und letzterer verkaufte sodann laut Amtsprotocolls vom 15. Juni 1835. jene Köterei mit Pertinentien, jedoch mit Ausnahme eines darauf stehenden Speichers, desgleichen die auf der Köterei vorhandenen Mobilien, jedoch mit Ausnahme einiger Stücke davon, an seine Mutter die jetzige Wittwe Middendorf geb. Rabe zu Bardenfleth.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Kaufpreis für alles Verkaufte beträgt 300 ℳ Gold; es hat aber die Käuferin außerdem noch übernommen, alles Dasjenige den Geschwistern des Verkäufers zu leisten, was diese nach dem Amtsprotocoll vom 27. Sept. 1830. von demselben zu gewärtigen berechtigt sind. — Auf Käuferin Antrag werden daher alle diejenigen, welche hinsichtlich der obgedachten ihr verkauften Gegenstände Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 1. Juli 1839. bei Strafe des Ausschlusses hieselbst gehörig zu melden. Präclusivdecret erfolgt 4. Juli 1839.

Delmenhorst, den 27. April 1839.

Plate.

Lampe.

Vechtaer Landgericht.

17) In Convocationssachen der Creditoren der Kinder und Erben des weyl. Kirchspielsvogt Böckmann zu Lutten, Schullehrer B. C. A. Böckmann zu Altona und Maria Elisabeth Böckmann zu Oythe, wegen beabsichtigten Immobilverkaufs, werden alle, welche sich bisher mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen bei dieser Convocation nicht gemeldet haben, daran präcludirt und von derselben hiermit ausgeschlossen.

Vechta, den 25. April 1839.

v. Freitag.

Hagena.

Cloppenburger Landgericht.

18) Während der Nacht vom 2/3. d. M. sind, der Anzeige nach, aus der Kirche zu Barssel zwei messingene, dermalen nur noch schwach übersilberte, alte Altarleuchter mittelst Einbruchs entwandt. Jeder Leuchter ist der Angabe nach 2 Fuß ½ Zoll hoch und besteht mit dem Fuße aus 7 Stücken, welche durch eine eiserne Stange auf einandergestellt sind. In der Mitte des Leuchters befindet sich ein runder bunter Knopf von 3 Zoll im Durchmesser. Der Fuß des Leuchters hat 3 Zacken oder 3 kleine Füße. Jeder Leuchter wiegt mit der eisernen Stange etwa 4 ℔ 8 Loth.

Alle Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht, nach den gestohlenen Gegenständen, so weit thunlich, forschen zu lassen, auch alle Privatpersonen, denen die letzteren zu Gesichte kommen möchten, aufgefordert, sie anzuhalten und ihrer nächsten Obrigkeit oder auch unmittelbar anhero Anzeige zu machen. Zugleich haben diejenigen, welche von dem Urheber der That wissen, davon ohne Aufschub Anzeige zu machen, zur Vermeidung der für den Unterlassungsfall im Gesetze angedroheten Strafe.

Cloppenburg, den 7. Mai 1839.

Rolfs.

Bothe.

Jeversches Landgericht.

19) In Convocationssachen wegen der von dem Bäcker Casper Dominicus Fischer an den Hausmann Eibe Javen Minssen verkauften 6 Matten Landes in der Kleyburg, werden alle diejenigen, welche in Folge Proclams vom 28. Janr. d. J. ihre Ansprüche und Forderungen in dem auf den 15. April d. J. angesetzt gewesenen Angabetermine nicht angemeldet haben, derselben verlustig erklärt.

Jever, den 18. April 1839.

Schloifer.

Rolfs.

20) In Convocationssachen wegen der von weyl. Frau Amtmannin Minssen geb. Ehrentraut zu Hooksiel Erben, als:

1) der Madame Sprenger geb. Jaritz, als Testamentserbin des weyl. Carl August Ehrentraut, in assist. mariti des Apothekers Anton Friedrich Wilhelm Sprenger zu Jever,
2) dem Oeconomen Anton Heinrich Ehrentraut,
3) dem Oeconomen Heinrich Georg Ehrentraut, beide letztere im Staate Newyork,

zu verkaufenden Landstücken, werden alle diejenigen, welche ihre Rechte und Forderungen an die zu verkaufenden Immobilien in dem auf den 18. März d. J. angesetzt gewesenen Termine nicht angemeldet, hiemit derselben verlustig erklärt.

Jever, den 5. April 1839.

Schloifer.

Rolfs.

21) In Convocationssachen wegen der dem Hausmann M. J. Jülfs, zu Hohenkirchen, von sinen Miterben, als:

1) seiner Mutter, Wittwe des weyland Hausmanns Jacob Jülfs, zu Hohenkirchen,
2) seiner Schwester Anna Elisabeth, geb. Jülfs, des Schustermeisters Berend Hinrich Struß, zu Middelsfehr, Ehefrau, und
3) seinem Bruder, dem Hausmanne Jülf Jacob Jülfs, zu Werdum, Kirchspiels Hohenkirchen,

in der Erbtheilung über den Nachlaß seines weyl. Vaters Jacob Jülfs, zu Werdum, zugefallenen beiden Landgüter, werden alle, welche sich in dem am 8. April d. J. vorgewesenen Angabe-Termine nicht ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meldet haben, ihrer Ansprüche an die vorbesagten Immobilien, dem angedrohten Präjudiz gemäß, hiermit für verlustig erklärt.

Jever, den 17. April 1839.

Schloifer.

Rolfs.

22) In Convocatidnssachen wegen eines von Peter Gerdes Schipper und Dirtjen Gerdes Schipper an des weyland Hausmanns Eime Heyen Bremers zu Neufriederikengroden Erben verkauften daselbst belegenen Landguts cum pertinentiis, werden alle diejenigen, welche in Folge Proclams vom 21. Febr. d. J. ihre Ansprüche und Forderungen in dem auf den 29. April d. J. angesetzt gewesenen Angabetermine nicht angemeldet haben, derselben hiemit verlustig erklärt.

Jever, den 2. Mai 1839.

Schloifer.

Reling.

Gräfl. Bentinckſches Amtsgericht zu Varel.

23) In Convocationssachen der Creditoren,

1) des Landmanns Gerhard Sanders zur Brunne, wegen Verkaufs eines Stücks Landes, Bockhorner Wische oder Busch genannt, circa 3½ Jück alter Maße groß, an den Hausmann Theile Suhren zu Jeringhave;

2) des Hausmanns Theile Suhren in Jeringhave und

3) des Hausmanns Lübbert Lübbers daselbst,

wegen Vertauschung jenes Stücks Landes von Seiten des genannten Suhren an gedachten Lübbers gegen ein, dem Letzteren gehöriges Grundstück, genannt Wische Grävenhorst, circa 3 1/20 Jück alter Maße groß, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 22. April 1839. hieselbst angesetzt gewesenen Angabe-Termine mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, daran präcludirt und wird ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Varel, den 25. April 1839.

Kropp.

Reiners.

24) In Convocationssachen der Creditoren, des Hausmanns Johann Wessels in Schweiburg, wegen Verkaufs eines ihm gehörigen, in der Carlsstadt im Amte Varel zwischen den Ländereien des Dierk Koch Erben und Dierk Decker zum Jaderberge belegenen Placken Landes von pl. m. 10 Jück, an den Hausmann Johann Cordes zum Jaderberge, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 30. Apr. 1839. hieselbst angesetzt gewesenen Angabe-Termine mit ihren Ansprüchen und Forderungen resp. Protestationen nicht gemeldet haben, daran präcludirt und wird ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt; jedoch mit Ausnahme aller derjenigen, welche in dem, am 18. Febr. d. J. wegen der, vom Convacanten Wessels an den Hausmann Berend Anton Cordes zum Jaderaussendeich und an die Ehefrau des Hausmanns Gerd Oeltjen, geb. Cordes, zum Jaderberge verkauften, in № 3. sub 8) der Oldenburgischen Anzeigen näher bezeichneten Immobilien, beim Großherzoglichen Landgerichte zu Neuenburg Statt gehabten Angabe-Termine Forderungen profitirt haben, indem solche als profitirt angesehen werden.

Varel, den 2. Mai 1839.

Kropp.

Reiners.

Stadtmagistrat zu Oldenburg.

25) Die Wege, Fußpfäde, Wegufer, Höhlen ꝛc. in den Vorstädten und im Stadtgebiete sind gegen den 24. Mai d. J. in Stand zu setzen, die Wege zu spuren und aufzurunden, die Wegufer auszubessern und die Weggräben zu reinigen bei Vermeidung von Brüchen und der Instandsetzung des Mangelhaften auf der Beikommenden Kosten.

Oldenburg, den 7. Mai 1839.

Wöbcken.

Ruhstrat.

Amt Bockhorn.

26) Die diesjährige Benutzung des Anwachses vor dem Adelheidsgroden und Flügeldeiche soll am Freitage, den 24. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in Popken Wirthshause zum Ellenserdammer Siele öffentlich meistbietend verpachtet werden und wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bockhorn, den 6. Mai 1839.

v. Holsten. v. Heimburg.

Amt Berne.

27) Der Hörspefluß von der neuen Ollen bis zur alten Ollen 7100 Fuß lang, soll vertieft und erweitert werden, und die Ausbringung der überhaupt pl. m. 180 Pütt betragenden Erde, auch die Abdämmung und Trockenlegung, auch die Trockenhaltung des Flußes, während der Arbeit, wird am 17. d. M., Nachmittags, öffentlich den Mindestfordernden verdungen werden.

Annahmeliebhaber versammeln sich gegen 2 Uhr im Wirthshause des B. D. Plate zu Bardewisch, woselbst der neue Bestick und die Bedingungen vorge-

Landesbibliothek Oldenburg

lesen werden sollen, worauf mit der Verdingung an Ort und Stelle verfahren werden wird.

Berne, Mai 3. 1839.

Amann. Lehmann.

Amt Delmenhorst.

28) Der Brinksitzer Wilke Stubbe zu Varrel und dessen Ehefrau Margarethe geb. Mahlstedt, haben heute vor dem Amte erklärt, daß sie nicht mehr in der hiesigen statutarischen Gütergemeinschaft, sondern nach gemeinem Rechte in getrennten Güterverhältnissen leben wollen. In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Decbr. 1833. wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 3. Mai 1839.

Meisner. Hümme.

Amt Jever.

29) Die Verpachtung der Außengroden des hiesigen Amtsdistricts wird am 29. d. M. vorgenommen, und damit Vormittags 10 Uhr zu Rustersiel der Anfang gemacht, und Nachmittags 2 Uhr zu Mariensiel fortgefahren werden.

Jever, den 4. Mai 1839.

Toel.

Kirchen- und Schul-Sachen.

30) Neuenhuntorf. Der Unterzeichnete hat gegen 22. Juli d. J. 50 ℛ Gold Schul-Capital zinsbar zu belegen. J. D. Wardenburg, Kirchjurat.

Privat-Bekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Kleineweser. Die Vormünder der Kinder des weyl. D. G. Ostendorf, Christian Friedrich Görtes in Hosse und Gerhard Maas zu Abbehauserwisch, lassen am 13. Mai d. J. in der Wohnung des Hinrich Ostendorf zum Langenriep ferner meistbietend verganten:

3 Pferde, 1 3jähriges braunes, ohne Abzeichen, 1 4jähriges mit einem kleinen Zeichen, 1 6jähriges ohne Zeichen, 5 Milchkühe, 2 Kuhrinder, 2 Kuhkälber, 2 Schafe 1 trächtige Sau, 1 Borgschwein, 1 Hund, 1 Pflug, 2 Egden, 2 Ackerwagen, Koffer, Kisten, Schränke, Tische, Stühle, Balkbleeten, Bohnenstangen, Erbsensträuche, eine Quantität Kartoffeln, 2 vollständige Betten und sonstiges Haus- Garten- Küchen- wie auch Acker-Geräthe.

2) Wittmund, den 6. Mai 1839. Am Freitage, den 17. d. M., Mittags 12 Uhr, sollen pl. m. 36 Last durch Seewasser beschädigter Rappsamen, per Schiff Catharina Margretha, Capt. A. F. Behrens, sodann mit dem Schiffe vier Gebrüder, Capt. J. J. Wilts, in Havarie eingebrachte Waaren, als:

100 Flaschen in Körben mit Vitriolöl (Schwefelsäure),
pl. m. 8000 Selters Kruken,
circa 15 Anker Rheinwein in Flaschen und Fäßern,
2 bis 4000 ℔ Lumpenzucker in Fäßern,
4 bis 500 ℔ engl. Leim,
pl. m. 40 mille Knicker,

für Rechnung den es angeht, in der Wohnung des Gastwirth M. D. Baak zu Carolinensiel gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Die Waaren sind Tags vorher zu besehen.

Zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen.

G. H. Hornemann, Auctionator.

3) Elsfleth a. d. Timpen. Am Mittwochen den 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr, wird auf des Unterzeichneten Holzplatz, das noch am Lager befindliche tannen Holz mit Zahlungsfrist verkauft werden. Solches besteht: in Balken von 30, 40 bis 50 Fuß Länge, Sparren, Dielen und Latten, so wie in etwas Schiffsholz, einer Badewanne, einem weitspurigen Ackerwagen und sonstigen Sachen, wozu Liebhaber eingeladen werden. H. Wessels.

4) Oldenburg. Mittwochen, den 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden durch den Herrn Auctionsverwalter Will im Hause der Wittwe Ranke aus dem Eversten Thore 200 Scheffel Sandrocken, ½ Last Hafer, etwas Saatbuchweitzen und einige Scheffel Kartoffeln, mit Zahlungsfrist bis Michaelis d. J. öffentlich meistbietend verkauft.

Verheuerungen an den Meistbietenden.

1) Varel. Das Gräflich Bentinckschen Blexer Reithsand soll am 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in dem Pachtgebäude des J. Stumpeley zum Blexersande meistbietend verpachtet werden.

2) Ohmstede. Am 1. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, läßt der Hausmann Oltm. Dicks hieselbst von seiner olim Warns Stelle, das Wohnhaus in 2 Antheilungen und das Heuerhaus, mit Weide für 2 Kühe und einige Sch. S. Bauland, so wie

Landesbibliothek Oldenburg

solche bisher benutzt worden, auch 10 Jück Wischland, in Jürgens Wirthshause hieselbst meistbietend verheuern.

Ausverdingung.

1) Tossens. Die Vormünder über weyl. Jde Jac. Meiners zu Süllwarderburg Kinder, Frels und Cornelius, lassen am 15. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in Meinen Wirthshause zu Süllwarden die Lieferung der Materialien und Beschaffung der Zimmer-, Maurer-, Decker- und Schmiedearbeiten zu den Reparationen an ihrer Pupillen Gebäude mindestfordernd verdingen. An Materialien sind erforderlich: circa 50 Stück Dielen, mehrere Sparren, Latten, 6000 Steine, Kalk, Sand, Nägel, 34 Fiehmen Reith, Schechte, Wehden, Dachpfannen ꝛc. Annehmungslustige wollen sich daselbst einfinden.

Reumann.

Zu verkaufen.

1) Oldenburg. Gute mürbe kochende weiße Bohnen und sehr schöne große Linsen, auch neu erhaltenen frischen Caviar empfiehlt

F. H. Wagner Wwe.

Zu verheuern.

1) Oldenburg. Mein von dem Herrn Auctionsverwalter Will bewohntes Haus, nebst Stall, am Heiligengeistthore, habe ich, da dieser Herr das von ihm gekaufte Haus auf'm Damm jetzt selbst beziehen wird, auf diesen Herbst Umziehezeit zu vermiethen, weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den jetzigen Bewohner desselben oder an mich wenden wollen.

Chr. Renken Sohn.

2) Butterburg. Das mir nom. uxor. zustehende, in Rodenkirchen belegene, von dem Kaufmann und Gastwirth Holldorf bewohnte Haus mit Nebengebäuden und 6 Jück Land incl. Gartengründen, will ich, am 1. Mai 1840. anzutreten, auf einige Jahre verheuern. Auch bin ich nicht abgeneigt, diese in mehrfacher Hinsicht empfehlungswerthen Immobilien zu verkaufen, wozu sich indeß Kaufliebhaber spätestens gegen den 1. Juli d. J. melden wollen, indem nach Ablauf dieser Frist zur Verheurung geschritten wird.

Es wird noch bemerkt, daß ein Theil des Kaufschillings zinstragend stehen bleiben und die bis zum Jahre 1842. gepachtete Krugwirthschaft mit übertragen werden kann.

Meinert Cordes.

3) Oldenburg. Die Etage in meinem Hause an der langen Straße, ist gegen Johanni oder Michaelis zu vermiethen.

A. C. Meyer.

Literatur und Kunst.

1) Varel. Bei C. Pönicke u. Sohn zu Leipzig ist so eben erschienen und bei Herrn J. N. Behrens in Varel und in der Schulzeschen Buchhandlung zu Oldenburg für 48 gr. Cour. zu erhalten:

Introductionen und Variationen
über ein Schweizerlied
für
Piano Forte
von
G. Ch. Will.

2) Oldenburg. In Beziehung auf die nachfolgenden Attestate empfehlen wir uns dem verehrten Publicum in der Verfertigung von Fortepianos.

Da wir in den Stand gesetzt sind, unsere Instrumente eben so gut und hier preiswürdiger wie von den ersten Fabriken Wien's und Leipzig's zu liefern, auch dafür 2 Jahre einstehen, so dürfen wir den Vaterlandsfreund um geneigtes Wohlwollen herzlich bitten.

Gebrüder Syvarth.

Das von den Gebrüdern Syvarth verfertigte tafelförmige Fortepiano zeichnet sich durch einen angenehmen und kräftigen Ton, gleich wie durch eine gute Spielart und überhaupt durch eine sorgfältige Arbeit in allen Theilen aus. Nach meiner Ueberzeugung und Einsicht darf ich solches Jedermann bestens empfehlen.

Oldenburg, am 30. Apr. 1839.

August Pott.

Dem obigen Atteste trete ich mit voller Ueberzeugung bei.

Oldenburg, 1839. M. 5.

v. Wedderkop.

Das von den Gebrüdern Syvarth angefertigte Fortepiano hat einen sehr schönen gesangreichen und vollen kräftigen Ton, dabei ist es sehr solide gearbeitet und daher jedem Liebhaber besonders zu empfehlen.

Oldenburg, den 9. Mai 1839.

Franzen, } Cammermusici.
Krollmann, }

Mit Vergnügen bezeuge ich, daß sich das von den Gebrüdern Syvarth neu verfertigte tafelförmige Pianoforte durch seinen schönen und starken Ton, sei-

Landesbibliothek Oldenburg

ne gute Spielart, und dabei saubere und dauerhafte Arbeit besonders auszeichnet.

C. Grosse,
Cammermusikus.

Das von den Gebrüdern Syvarth hieselbst angefertigte Pianoforte entspricht allen mäßigen Anforderungen, indem es sehr fleißig und accurat, mithin dauerhaft gearbeiteit, auch kräftig von Ton und sehr gesangreich ist.

Oldenburg, 1839. 4. Mai.

A. Laue,
Cammermusicus.

Das von den Gebrüdern Syvarth verfertigte neue Fortepiano empfiehlt sich mit Recht durch einen weichen, gesangreichen Ton und durch präcisen Anschlag.

Friedel.

Personen, welche Dienste antragen.

1) Oldenburg. Ein junges Mädchen, welches auch im Weißnähen und Kleidermachen bewandert ist, sucht ein Unterkommen bei honetten Leuten, entweder hier oder auf dem Lande. Auf Lohn wird kein Anspruch gemacht. Nähere Auskunft ertheilt der Gesindemäkler Thieste.

Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Seefelderschaart. Eine mit gesunder Milch versehene Person kann sogleich als Amme in Dienst treten bei F. C. Lidecke.

2) Rönnelmoor. 2 gute Zimmergesellen können sogleich Arbeit erhalten beim Zimmermeister J. Gädeken.

3) Neuenburg. 2 Maler-Gesellen können sogleich Arbeit erhalten, bei F. W. Wiechers,
Maler- und Glaser.

4) Oldenburg. Ich suche für mein Geschäft einen Lehrling. A. C. Meyer, Kupferschmidt.

5) Oldenburg. Umstände halber wird sofort ein Hausmädchen gesucht, welches mit guten Zeugnissen versehen seyn und in der Küche Bescheid wissen muß, von einer stillen Familie. Nachricht ertheilt J. C. H. Stoltze, Waaren-Mäkler.

6) Wiefelstede. Ich wünsche je eher je lieber 2 Schmiedegesellen zu haben, denen ich nebst gutem Lohn und Kost gute Arbeit verspreche.

A. Hilbers, Schmiedemeister.

Gelder anzuleihen gesucht.

1) Horst. Gerd Menkens zu Schönemoorerhaide Sohnes Vormünder, J. H. Kämena zur Horst und Cons., wünschen 25 ℛ anzuleihen, die auf Verlangen auch ingrossirt werden können.

Gelder zu verleihen.

1) Oldenburg. Für weyl. Garlich Ohlroggen Fideicommiß-Masse sofort 54 ℛ 46 gr. und außerdem 200 ℛ, 600 ℛ, 1000 ℛ, 2000 ℛ und 4000 ℛ zu billigen Zinsen. F. Potthast.

Vermißte Sachen.

1) Jsens. Gerh. Ammermann zu Jsens und Peter Dierksen zum Esenshammergroden sind von dem in Pacht gehabten Wöbkenschen Lande zum Hafendorfersande, im Herbste vorigen Jahrs, zwei schwarzbunte Quenen, wovon die eine im linken Ohr ein Loch und die andere im linken Ohr einen Schnitt hat, weggekommen und wahrscheinlich vorsätzlicher Weise weggetrieben worden. Dieselben warnen daher nicht allein einen jeden vor dem Ankauf dieser Quenen, sondern versprechen auch demjenigen eine angemessene Vergütung, welcher ihnen den oder die jetzigen Besitzer derselben so anzeigt, daß letztere dieserwegen gerichtlich belangt werden können.

Eine im vorigen Herbste auf dem Wöbkenschen Lande dagegen zurückgelassene Quene muß gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung sämmtlicher Kosten, von dem rechtmäßigen Eigenthümer, bei Gerh. Ammermann zu Jsens, innerhalb 14 Tagen in Empfang genommen werden, widrigenfalls solche zur Deckung der Kosten und zum Besten der Armen alsdann sofort verkauft werden wird.

In Auftrag: G. A. Theissen.

(Hierzu eine Beilage und als Extra-Beilage,
die Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg d. d. 30. März 1839.)

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 38. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 11. May 1839.

Vermischte Nachrichten.

1) Nord-Seebad Wangerooge. Das Nord-Seebad auf der Insel Wangerooge an der Oldenburgischen Küste, so wie die, nach wie vor, daselbst auf Herrschaftliche Kosten zu führende Bade-Wirthschaft wird in diesem Sommer mit dem 1. Juli eröffnet und mit dem 31. August geschlossen werden.

Das auf dieser Insel von dem Besitzer der dortigen Saline, dem Kaufmann Nenken in Oldenburg, im vorigen Jahre eingerichtete Sool-Bad, wobei die deselbst ausgeschiedene, und an Brom und Jod, so wie an andern kräftigen Heilstoffen, sehr reiche Mutterlauge, angewendet wird, hat sich als ein zweites gleichwichtiges Heilmittel vollkommen bewährt und wird auch in diesem Jahre wieder zu haben seyn.

Wegen Logisbestellungen in den beiden geräumigen, anständig eingerichteten Logirhäusern, oder in den zu diesem Zwecke bequem aptirten, durch Neubauten in den beiden letzten Jahren bedeutend vermehrten Wohnungen der Insulaner, wendet man sich entweder an den Geheimen-Hofrath Westing in Oldenburg, oder an den Bade-Arzt Doctor Chemnitz in Jever, oder an den Vogt Ahlers in Wangerooge.

Die Ueberfahrt vom Festlande nach der Insel geschieht täglich in den durch das Oldenburgische Wochenblatt, und durch gedruckte Anschläge in den ersten Gasthäusern zu Bremen, Oldenburg und Jever näher anzuzeigenden Abfahrts-Stunden von der, der Insel gegenüber liegenden Schleuse des Carolinen-Siels, und wöchentlich in bequem eingerichteten Paket-Böten von Hamburg und Bremen aus. Außerdem liefert auch das täglich vom letzten Orte nach Bremerhafen fahrende Dampfschiff eine bequeme Gelegenheit zu dieser Ueberfahrt, indem zu Bremerhafen jederzeit Segelschiffe zur Aufnahme der Wangerooger Badegäste bereit liegen.

Die Inspection des Seebades zu Wangerooge, den 30. Apr. 1839.

2) Oldenburg. Ich wohne jetzt im ehemaligen von Knoblschen Hause an der Haarenstraße, der Poggenburg gegenüber. Meinecke, Kreischirurgus.

3) Alserdeich. Es werden sämmtliche Interessenten der im Amte Rodenkirchen im Jahr 1832. errichteten Einguts-Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit eingeladen, zum diesjährigen Generalversammlungstage derselben, am 13. Mai d. J., des Nachmittags 2 Uhr, in Kaufmann Janssen Gasthause zu Strohausen sich einzufinden. Die ohne gegründete Entschuldigung Ausbleibenden haben, den Statuten der Gesellschaft gemäß, 36 gr. Brüche zur Gesellschaftscasse zu erlegen. J. G. Janssen.

4) Oldenburg. (Wohnungs-Veränderung). Seit dem 1. d. M. wohne ich bei dem Herrn Barbier Müller, kl. Kirchenstraße.

W. F. Köhler, Advocat.

5) Elsfleth. Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Ehemann, den herrschaftl. Mühlenpächter G. Hobbie hieselbst, annoch schulden, werden hiermit aufgefordert, ihre Schuld vor Ablauf dieses Monats Mai an mich zu berichtigen, widrigenfalls solche eingeklagt werden. Zugleich ersuche ich auch diejenigen, welche Forderungen noch an denselben haben, mir ihre specificirten Rechnungen darüber in gleicher Frist zukommen zu lassen, und Zahlung zu gewärtigen, weil später eingehende Rechnungen unberücksichtiget bleiben müssen. Wittwe Hobbie.

6) Golzwarderwurp. Wir warnen einen jeden sich der Richt-Pfäde über unsere Ländereien zu bedienen und werden die Betreffenden zu belangen wissen. Schmid und Engelke

7) Deedesdorf. In dem von dem Herrn Buchdrucker Stalling verlegten Landes-Adreßbuche bin ich, wahrscheinlich durch unrichtige Angabe seines hiesigen Correspondenten, unter den hiesigen Gastwirthen nicht aufgeführt, und unter den Handeltreibenden als Steinzeughändler bezeichnet worden. Da durch diese Unrichtigkeiten das Publicum nothwendig annehmen muß, daß ich meine Gastwirthschaft gänzlich niedergelegt, und mein Geschäft bloß auf den Steinzeugshandel beschränkt habe; so sehe ich mich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß sowohl die Gastwirthschaft, als auch kaufmännische Geschäfte mancher Art, ganz unverändert von mir betrieben werden. Uebrigens werde ich den Herausgeber wegen aller durch obige zur öffentlichen Kunde gebrachten Unrichtigkeiten, mir zugefügten Schaden und Beleidigung, in Anspruch nehmen. Diedrich Gristede.

Landesbibliothek Oldenburg

8) Varel. Vom 1. Mai an wohne ich in meinem, von Horndrechsler Meyer's Erben angekauften Hause am Haberkamp, dem Hause des Herrn Kaufm. Folkers gegenüber. A. C. F. Victors.

9) Großensiel. Am zweiten Pfingsttage, so wie in frühern Jahren, das Volksfest zu Großensiel, wozu ergebenst einladet T. Müller.

10) Elsfleth, 1. Mai 1839. Indem Unterzeichneter nicht verfehlt, dem geehrten Publicum ergebenst anzuzeigen, wie er von heute an nicht mehr an der Steinstraße, sondern an der Deichstraße, nahe beim Posthause, wohnt, bittet er, das ihm bisher geschenkte Zutrauen auch in seiner neuen Wohnung ihm zu erhalten, indem er sich auch ferner, sowohl in Hinsicht guter Arbeit, als billiger Preise, desselben würdig bezeigen wird.

D. E. Tegtmeyer, Kappenmacher.

11) Oldenburg. Die Nummern 18. 19. 20. 21. 37. 38. 39. 40. und 41. des Hannoverschen Magazins von 1838., enthaltend des Archidiakon. Helms Abhandlung »über Witterungskunde,« bitte ich mir baldmöglichst wieder zurückzuliefern.

Strackerjan.

12) Russisch Kaiserl. Königl. Polnisches Anlehen von 150 Millionen Gulden.

Die diesjährige Rückzahlung besteht aus 70 Serien à 100 Obligationen, also 7000 Obligationen mit folgenden Prämien, als:

1 à fl. 1,000,000. 1 à fl. 300,000. 2 à fl. 150,000. 6 à fl. 25,000. 8 à fl. 14,000. 12 à fl. 7,000. 20 à fl 4,200. 100 à fl. 2,500. 150 à fl. 2,100. 200 à fl. 1,500. 1000 à fl. 950. 5500 à fl. 750.

Die Ziehung der Serien geschieht den 1. Juni, die der Obligationen den 1. Juli d. J. öffentlich zu Warschau.

Partial-Scheine für die bevorstehende vierte Rückzahlung, mit vollem Anspruch auf sämmtliche oben bemerkte Prämien à ℳ 10 Preuß. Cour. pr. St. idem mit Verzichtleistung auf den geringsten Gewinn à ℳ 5 Preuß. Cour. pr. St.

sind bei unterzeichnetem Handlungshause bis zum 5. Juni d. J. zu haben.

Bei Uebernahme von 6 Partial-Scheinen wird ein siebenter gratis gegeben.

Direct eingehende Aufträge werden prompt besorgt und jedem Interessenten die Einsendung der Ziehungsliste zugesichert. Heinrich Reinganum,

Banquier in Frankfurt a. M.

13) Oldenburg. In meiner Schule haben einige Unterrichtsstunden in dieser Woche wieder begonnen und können die übrigen, sobald die Schüler sich dazu einfinden werden, auch ihren Anfang nehmen. Ohmstede.

14) Oldenburg. Wenn, wie z. B. in den öffentlichen Anzeigen vom 1. Mai d. J. angegeben ist, in dem allgemeinen Adreßbuche einzelne Namen ausgelassen oder unrichtig aufgeführt sind, so würde man sehr Unrecht thun, solches einer absichtlichen Nichtachtung von Seiten der Redaction oder der Verlagshandlung zuzuschreiben, vielmehr wird, wer die Unbekanntschaft mancher Correspondenten mit dem Plan und Umfang des Werks, die Menge der zum Sammeln der nöthigen Notizen erforderlich gewesenen Personen und das so mühsame Geschäft, diese Notizen zu ordnen und in Eine Form zu bringen berücksichtigt, mit solchen Auslassungen und Unrichtigkeiten Nachsicht haben und sich eher wundern, daß aller dieser Hindernisse ungeachtet dennoch ein Buch der Art zu Stande hat kommen können. Die Verlagshandlung, eifrig bemüht, demselben die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, ist jedoch gern bereit, die Berichtigungen, welche ihr zugehen sollten, in einem Nachtrage zu demselben dem Publicum mitzutheilen, und ersucht daher die dabei interessirten Personen, deren Namen nach dem vorgelegten Plane des Buchs darin hätten aufgenommen werden sollen, ihr dieselben baldmöglichst portofrei zuzusenden.

Die Redaction des allgem. Adreßbuchs.

15) Frieschenmoor. Die Ueberwegung über meine Ländereien auf Nebenwegen und die damit verbundene Beschädigung der Abwäßerungsgräben mit ihren Ufern hat zu sehr überhand genommen. Deshalb warne ich jetzt einen Jeden davor, sich forthin dieser unrechtmäßigen Ueberwegung zu erlauben, namentlich über den Kleykamp zwischen den Rockenmöören. Sie wird der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. Fried. Frerichs.

Todes-Anzeige.

1) Den zahlreichen Bekannten und Freunden hiemit die traurige Anzeige, daß der Herrschaftl. Mühlenmeister Jacob Thormählen im 71sten Jahre seines thätigen und rastlosen Lebens am 2. Mai, Nachmittags 3 Uhr, nach kurzem Krankenlager an einer Lungenentzündung gestorben ist, von dessen höchst betrübten Frau, Kindern und Schwiegersöhnen.

Landesbibliothek Oldenburg

Extra Beilage
zu Nr. 38 der Oldenburger Anzeigen vom 11. Mai 1839.

Jagd-Ordnung
für das Herzogthum Oldenburg.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen Unsers Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Jever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.
Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

§. 1.

Vom Jagdrecht überhaupt.

Die Jagd gehört zu den Uns zustehenden Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hergebracht haben.

§. 2.

Beaufsichtigung des Jagdwesens und Entscheidung der desfälligen Streitigkeiten.

Neben der Verwaltung Unserer Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privatjagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

§. 3.

Wo und wie die Jagd auszuüben ist.

Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd vermittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich vermittelst Windhunde, Bracken, Netze, Treibjagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Uebung ist.

§. 4.

Wild, zur hohen oder zur niederen Jagd gehörig.

Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, Fischottern, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

§. 5.

Jagdzeit.

Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

Landesbibliothek Oldenburg

a) auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhähne bei der Balze;

b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Becassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.

c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.

d) in Unseren privativen Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Haasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist den Gutsjagdberechtigten (§. 8.) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von Unserer Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

§. 6.

Verbot der Jagdgefolge.

Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.

§. 7.

Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande.

Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildheege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hingegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

§. 8.

Die Jagdberechtigung als Realrecht.

Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besitz hervorgebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

§. 9.

Durch wen sie auszuüben ist.

Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschiehet, zu bewirken und hat der Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 10.

Verbot der Trennung der Jagd von dem dazu berechtigten Grundstücke.

Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert, auch nicht abgesondert verpachtet werden — §. 8. am Schlusse —.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Rumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Hofe, Gute oder Hause, kann Unsere Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

§. 11.

Die Jagdberechtigung als persönliches Recht.

Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Ausdehnung des Begriffs derselben.

Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungsbefugniß gleichstehend, zu zählen:

a) diejenigen, die von Unserer Cammer landesherrschaftliche Jagden gepachtet haben;

b) diejenigen, die mit Genehmigung Unserer Cammer eine Real-Jagdberechtigung, getrennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und

c) die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern stehet außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

§. 13.

Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubnißscheins für den Jagdpächter.

Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder, wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen, kostenfrei zu ertheilenden, Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 14.

Landesherrschaftliche Mitjagd.

Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten stehet in deren Jagdbezirken der Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

§. 15.

Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd.

Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchem der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

§. 16.

Jagddienste. Treibjagen.

Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

§. 17.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

§. 18.

Vom ausgezeichneten Jagdvergehen.

Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

§. 19.

Strafe desselben.

Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16 — 32 Tagen oder mit 20 — 40 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöhet, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116 — 120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 20.

Strafe des Versuchs desselben.

Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45 flgde. des Strafgesetzbuches und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 21.

Begriff der Wildbahn.

Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den ingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

§. 22.

Schadensersatz, Angebegebühr und Abgabe des Gewehrs.

Neben Erleidung der in den §.§. 19 und 20. bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweiset, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth den Gewehrs zu bezahlen.

§. 23.

Vom einfachen Jagdvergehen.

Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Uebertretungen, gehören zu dem einfachen Jagdvergehen und es erlegt, neben dem Schadens-Ersatze, Strafe:

	Rthlr.
a) Wer, nur zur niedern Jagd berechtigt, auf ein zur hohen Jagd gehörendes Wild in seinem Jagdbezirke schießt	15
b) Wer, zur Jagd bererechtigt, dem Wilde Schlingen legt oder die Jagd sonst auf eine Weise ausübt, zu welcher er die Befugniß nicht hat	1¼—5
c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd brauchbaren Schießgewehr befand	1—2½
d) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder Schlingen legt, dieses auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder beschädigt, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder Eier von Federwild aushebt .	2½—10
e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd auf ein Stück Wild während der dafür geschlossenen Zeit ausübt . .	2½—5
f) Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzbesaamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt	1¼—5
Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.	
g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird	1—2½
Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch stehet ihnen diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche, in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden, in der Wildbahn angetroffen werden.	
h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu können, außer der Confiscation, für jedes Stück	1¼
i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück	2½
Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.	
Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.	
k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §. §. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagderlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt.	1¼

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geldstrafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.

§. 24.

Von der Zuständigkeit für die Untersuchung und Erkennung über Jagdve gehen.

Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen stehet dem Civilstrafgerichte; die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. die Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamten-Instruction zu.

§. 25.

Von der Beweiskraft der Dienstanzeigen.

Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleisteten Amtseid geschehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Bedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von 16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt worden, auch soll in solchem Falle die in den §. §. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselben vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Casse vereinnahmt werden.

§. 26.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen und dem desfälligen Verfahren.

Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch seyn mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt seyn sollte, selbst zum Amte zu führen.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §. §. 9. 11. 12. — in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekannten Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

§. 27.

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen ꝛc.

Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Officialen oder des zur Jagd- oder Mitjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird blos deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

§. 28.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

§. 29.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Erbherrschaft Jever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 3ten Mai 1828, betreffend die Vertilgung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche bisweiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1839.

(L. S.) August.

v. Brandenstein.

Lentz.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A. zu §. 22.

Wild-Taxe

für

das Herzogthum Oldenburg.

Wild-Arten.	Taxe. Gold. Rthlr.	ar.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch nach dem 8ten Jahre.	10	—
2) = jagdbarer Hirsch	8	—
3) = Achtender	7	—
4) = Sechsender	6	36
5) = Gabler und Spiesser	6	—
6) = Altthier oder Geltthier	7	—
7) = Schmalthier	5	—
8) = Kalb	4	—
b) Damm- oder Schauffelwild.		
9) Ein Kapital-Schaufler	7	—
10) = fünfjähriger Schaufler	6	—
11) = dreijähriger	5	36
12) = angehender	5	—
13) = Spiesser	5	—
14) = Alt-Thier oder Geltthier	5	—
15) = zweijährig Thier	4	36
16) = Schmalthier	4	—
17) = Kalb	3	—
c) Rehwild.		
18) Ein starker Rehbock	6	—
19) = geringer Rehbock	5	—
20) = Gabelbock, Spießbock	4	—
21) = Altreh, Geltreh	5	—
22) = Schmalreh	4	—
23) = Kalb	2	—

Landesbibliothek Oldenburg

Wild-Arten.	Taxe. Gold. Rthlr.	gr.
d) Schwarzwild.		
24) Ein Hauptschwein	10	—
25) = hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26) = vierjähriger Keuler	7	—
27) = dreijähriger Keuler	6	—
28) = Ueberläufer (im 2ten Jahre)	5	—
29) = Alte grobe Sau oder Bache	8	—
30) = geringe Bache (3—4 Jahr alt)	6	—
31) = Frischling	5	—
e) Hasen.		
32) Ein alter Rammler oder Häsin	—	30
33) = Dreiläufer	—	24
34) = halbgewachsener junger Hase	—	18
f) Pelz-Wild.		
35) Ein Fuchs	1	—
36) = Baum- oder Edel-Marder (Mustela martes)	1	60
37) = Stein-Marder (Mustela foina)	—	60
38) = Dachs	1	—
39) = Fischotter: 2 Fuß lang	1	—
40) = = 3 = =	3	—
41) = = 4 = =	4	—
42) = = 5 = =	5	—
43) = = 6 = =	6	—
g) Feder-Wild.		
44) Ein Birkhuhn	—	36
45) = Feldhuhn	—	10
46) = große wilde Taube, Ringeltaube	—	10
47) = kleine wilde Taube, Turteltaube	—	6
48) = Waldschnepfe	—	24
49) = doppelte Beccasine	—	12
50) = einfache Beccasine	—	6
51) = wilder Schwan	2	—
52) = große wilde Gans	—	36
53) = kleine wilde Gans	—	18
54) = große wilde Ente, Stock-Ente, Tafel-Ente ꝛc.	—	12
55) = kleine wilde Ente, Krieck-Ente ꝛc.	—	8

Landesbibliothek Oldenburg